



Maßnahmen

Gem. § 54 WaffG sind bei Straftaten gem. § 52 (1), (2) oder (3) Nr. 1, 2, 3 oder 5 WaffG die Waffen **einziehen**. Bei den übrigen Straftaten gem. § 52 WaffG oder Ordnungswidrigkeiten gem. § 53 WaffG **können** die Waffen **eingezogen werden**. Die Entscheidung trifft die zuständige Verfolgungsbehörde. (In Hamburg: bei Straftaten das Gericht oder die Staatsanwaltschaft, bei Ordnungswidrigkeiten die Polizei Hamburg, Waffen- und Jagdangelegenheiten).

Zuständig ist für die

- Erteilung von Erlaubnissen sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Polizei Hamburg, Waffen- und Jagdangelegenheiten
- allgemeine rechtliche Beurteilung die Polizei Hamburg, Waffen- und Jagdangelegenheiten

Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Dienststellen der Wasserschutzpolizei in Hamburg oder an die Polizei Hamburg, Waffen- und Jagdangelegenheiten!

Anmerkung für den Bereich Hamburg:

Das Führen von Signalwaffen auch mit kleinem Waffenschein innerhalb der Waffenverbotszonen St. Pauli und St. Georg ist nicht gestattet.

AUSLANDSREISEN

Erkundigen Sie sich vor Reisebeginn über die Waffenvorschriften Ihrer Reiseländer!

ABGELAUFENE SEENOTSIGNALMITTEL (ENTSORGUNG):

Eine Entsorgung in/über den Haus-/Gewerbemüll ist eine Straftat nach dem WaffG. Zudem ist dies gefährlich, da beim Mülltransport sowie in der Müllverwertungsanlage der Müll verdichtet und geschreddert wird. Dadurch können die Seenotsignalmittel explodieren oder brennen. Dieses Gefährdungspotential kann durch die Betriebe gar nicht erkannt werden.

Abgelaufene Seenotsignalmittel können bei einigen Fachhändlern abgegeben werden. Da ein fachgerechter Umgang und eine fachgerechte Entsorgung sehr aufwändig sind, sind solche Abgaben kostenpflichtig – dann aber sicher und verantwortungsvoll.

Für weitere Fragen können Sie sich an

WSP 02 Fachstab

Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg

Telefon 040 4286-65042

WSP02Fachstab@polizei.hamburg.de
www.polizei.hamburg



so wie die Fachdienststelle (Mo + Do 7.00 - 16.00 Uhr, Di 7.00 - 12.00 Uhr)

Polizei Hamburg (J4) Waffen- und Jagdangelegenheiten

Grüner Deich 1
20097 Hamburg

Tel.: 040 4286-67601
Fax: 040 4273 - 14042

E-Mail: waffenbehoerde@polizei.hamburg.de

wenden.



WIR INFORMIEREN

SIGNALWAFFEN

AN BORD

Rechtliches

Bei Signalwaffen ist zu unterscheiden zwischen **erlaubnisfreien** (mit Zulassungszeichen „PTB im Kreis“) und **erlaubnispflichtigen** (waffenbesitzkartenpflichtig, in der Regel Kaliber 4).

1. Für erlaubnisfreie Signalwaffen (z.B. Cometsignalgeber) gelten folgende Regelungen:

Erwerb und Besitz:

Erlaubnisfrei für alle volljährigen Personen (18 Jahre)

Transport

Nur in entladenerem Zustand und in einem verschlossenen Behälter unter Einhaltung der Vorschriften für Erwerb und Besitz.

Schießen

Erlaubnispflichtig, außer in Notsituationen, sowie bei Rettungsübungen und Regatten (nur, wenn als Start- oder Beendigungszeichen erforderlich)

Führen an Bord (zugriffsbereites „Beisichtragen“, unabhängig ob geladen oder funktionsfähig)
Erlaubt für den verantwortlichen Führer des Wasserfahrzeuges

Führen an Land

Sog. „Kleiner Waffenschein“ erforderlich

Lagerung

Muss sicher sein, d.h. Unbefugte dürfen keinen Zugriff haben.

Empfehlung: Zur Sicherheit sollte ein „kleiner“ Waffenschein beantragt werden. Dann stellt beispielsweise auch der in der Jacke vergessene Signalgeber keine strafbare Handlung dar.

2. Für erlaubnispflichtige Signalwaffen (z.B. Signalpistole Kaliber 4, bzw. 26,5 mm) gilt derzeit folgende Regelung:

Erwerb und Besitz

Waffenbesitzkarte erforderlich (zuständig in Hamburg ist die Polizei Hamburg, Waffen- und Jagdangelegenheiten. Die

Waffenbesitzkarte wird nur Bootseignern auf Antrag erteilt, die eine Waffensachkundeprüfung abgelegt haben und zuverlässig im Sinne des WaffG sind).

Transport

Nur in entladenerem Zustand und in einem verschlossenen Behälter unter Einhaltung der Vorschriften für Erwerb und Besitz.

Schießen

Erlaubnispflichtig, außer in Notsituationen, sowie bei Rettungsübungen und Regatten (nur, wenn als Start- oder Beendigungszeichen erforderlich).

Führen an Bord (zugriffsbereites „Beisichtragen“, unabhängig ob geladen oder funktionsfähig)
Erlaubt für den verantwortlichen Führer des Wasserfahrzeuges.

Führen an Land

Regelrechter Waffenschein erforderlich, „Kleiner Waffenschein“ reicht nicht.

Bis eine klarstellende bundeseinheitliche Regelung in Kraft tritt, sind folgende Standards anzuwenden:

Lagerung an Bord

Für die vorübergehende Aufbewahrung einer erlaubnispflichtigen Signalpistole an Bord einer seegehenden Motor- und Segelyacht ist grundsätzlich ein Waffenschrank des Widerstandsgrades 0 oder 1 erforderlich.

Davon abweichend ist ein nicht zertifiziertes Aufbewahrungsbehältnis als ausreichend anzuerkennen, wenn es die nachstehenden Sicherheitsstandards erfüllt:

- Behältnisse müssen aus Stahlblech (möglichst rostfrei) gefertigt sein
- Das Stahlblech der Tür / Klappe muss mind. eine Stärke von 4 mm aufweisen
- eine Verankerung des Behältnisses im Schiff ist erforderlich
- Das Behältnis muss zu verschließen sein (elektronisch codiertes Schloss, Zahlenschloss oder Riegelschloss)

Lagerung an Land

In Fällen der längeren und erkennbaren Abwesenheit hat der Inhaber der Waffe die Erlaubnis die Waffe in seiner Wohnung oder in seinem Haus entsprechend der waffenrechtlichen Vorschriften in einem Behältnis des Widerstandsgrades 0 oder 1 aufzubewahren. Erkennbar wäre dies beim Abschießen bei längerer Abwesenheit des Skippers oder ein längerer Aufenthalt des Schiffes zu Reparaturzwecken in einer Werft oder das Saisonende zum Winter, wenn die Schiffe im Yachthafen liegen und überholt werden.

Die Munition ist getrennt in einem Metallkasten oder ähnlichem Behältnis mit Schwenkriegelschloss aufzubewahren.

Anzuwendende Rechtsnormen (Auszug):

- Erwerb / Besitz (§§2, 10 WaffG)
- Schießen (§ 12 (3) Nr. 5 WaffG)
- Führen an Bord (§ 12 (3) Nr. 4 WaffG)
- Lagerung an Land (§ 36 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV seit 01.12.2003 in Kraft)

Verstöße

a) erlaubnisfreie Waffen (mit Zulassungszeichen „PTB im Kreis“)

Straftaten (Vergehen) nach § 52 WaffG

Führen an Land ohne „kleinen“ Waffenschein

Ordnungswidrigkeiten nach § 53 WaffG

- Erwerb / Besitz / Überlassung an Personen unter 18 Jahre
- Schießen ohne Erlaubnis
- Lagerung entgegen den Vorschriften

b) erlaubnispflichtige Waffen (z.B. Signalpistolen Kaliber 4)

Straftaten (Vergehen) nach § 52 WaffG

- Erwerb / Besitz / Überlassen
- Führen ohne Erlaubnis

Ordnungswidrigkeiten nach § 53 WaffG

- Schießen ohne Erlaubnis
- Lagerung entgegen den Vorschriften